

Protokoll über die Sitzung des Rates

Sitzungsdatum: Mittwoch, den 06.07.2022
Beginn: 17:00 Uhr
Ende: 20:26 Uhr
Ort, Raum: Ratssaal 128

Anwesend:

Bürgermeisterin

Frau Dr. Henrike Voet

Allg. Vertreter der Bürgermeisterin

Herr Gert Kühling

Ratsvorsitzender

Herr Norbert Bockstette

Ratsmitglieder

Herr Tobias Beckhelling
Herr Evren Demirkol
Frau Manuela Deux
Frau Ilona Eswein
Herr Christian Fischer
Frau Margarete Godde
Herr Tobias Hermesch
Herr Norbert Hinzke
Herr Eckhard Knospe
Frau Stefanie Kröger
Herr Fabio Maier
Herr Torsten Mennewisch
Herr Christian Meyer
Frau Nadine Nuxoll
Herr Moritz Ovelgönne
Herr Franziskus Pohlmann
Herr Andreas Pund
Herr Clemens-August Röchte
Herr Konrad Rohe
Herr Frank Rottinghaus
Herr Paul Sandmann
Herr Thomas Schlarmann
Frau Elsbeth Schlärmann
Frau Brigitte Theilen
Frau Henrike Theilen
Frau Anja Thoben
Herr Julian Tillesch
Herr Jürgen Tönnies
Herr Ulrich Zerhusen

Gleichstellungsbeauftragte

Frau Rebecca Fischer

Verwaltung

Herr Ralf Blömer

Frau Kathrin Kolhoff

Herr Matthias Reinkober

Herr Hermann Theder

Herr Sebastian Wolke

bis einschl. TOP 5.2.5

Abwesend:

Ratsmitglieder

Herr Dr. Lutz Neubauer

Herr Walter Sieveke

Herr Peter Willenborg

Frau Ünzile Yilmaz

Tagesordnung:**Öffentlich**

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit sowie der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls von der Sitzung am 30.03.2022
3. Ehrungen durch den Niedersächsischen Städte- und Gemeindebund
Vorlage: 10/007/2022
4. Bericht der Bürgermeisterin über Verwaltungs- und kommunalpolitische Angelegenheiten
5. Beschlussvorlagen des Verwaltungsausschusses
 - 5.1. Vorschläge des Verwaltungsausschusses
 - 5.1.1. Neubesetzung des Sanierungsbeirates
Vorlage: 10/004/2022
 - 5.1.2. Bildung eines Gremiums für den Vorschlag zur Verleihung des Nieberding-Schildes 2022
Vorlage: 10/005/2022
 - 5.1.3. Dienstreise von Bürgermeisterin Dr. Voet nach Mittelwalde
Vorlage: 10/006/2022
 - 5.2. Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Bau und Stadtentwicklung
 - 5.2.1. Klimaneutrale Wärmeversorgung von städtischen Liegenschaften durch ein Wärmenetz mit angeschlossenem Biomethan-BHKW
Vorlage: 60/024/2021/1
 - 5.2.2. Bebauungsplan Nr. 108 C – 1. Änderung für den Bereich zwischen der "Jägerstraße und Dobbenweg";
 - a) Beratung der während der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 BauGB
 - b) Satzungsbeschluss
 Vorlage: 61/017/2022
 - 5.2.3. Bebauungsplan Nr. 12/II – 1. Änderung für das Gebiet "Keetstraße – Marktstraße im Süden – Achtern Thun im Norden"
 - a) Beratung der während der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden gem. § 13a Abs. 2 BauGB vorgetragenen Anregungen
 - b) Satzungsbeschluss
 Vorlage: 61/018/2022
 - 5.2.4. Bebauungsplan Nr. 159 für den Bereich "nördlich Landwehrstraße / westlich und östlich Am Grevingsberg"
 - a) Beratung der während der erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB und der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB vorgetragenen Anregungen
 - b) Satzungsbeschluss
 Vorlage: 61/019/2022

- 5.2.5. Waldbad Lohne – Sanierung des Nichtschwimmerbeckens;
Vorstellung Sanierungsaufwand
Vorlage: 65/030/2022
- 5.3. Empfehlungen des Ausschusses für Finanzen, Liegenschaften und Wirtschaftsförderung
 - 5.3.1. Haus Rießelmann
Vorlage: WÖ/007/2022
 - 5.3.2. Zuschussantrag des Malteser Hilfsdienst e. V. Lohne - Erweiterung der Dienststelle Adenauerring 48
Vorlage: 20/010/2022
 - 5.3.3. Zuschussanträge des Sportvereins Grün-Weiss Brockdorf e. V. für Baumaßnahmen und Anschaffungen
Vorlage: 20/011/2022
 - 5.3.4. Zuschussanträge des Sportvereins Schwarz-Weiss Kroge-Ehrendorf von 1947 e.V.
Vorlage: 20/016/2022
- 6. Anträge, Anfragen und Anregungen
 - 6.1. Antrag der Fraktion ProWald für Natur- und Klimaschutz gemäß § 56 NKomVG zur Erstellung eines Konzeptes zum „Mitfahrbanksystem“ als ergänzende Mobilitätslösung im ländlichen Raum
Vorlage: 60/015/2022
 - 6.2. Anfrage der Fraktion SPD/Bündnis 90 - Die Grünen betreffend der Einrichtung eines interfraktionellen Arbeitskreises zum Thema "Jugendforum"
- 7. Einwohnerfragestunde

Öffentlich

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit sowie der Tagesordnung

Ratsvorsitzender Bockstette eröffnete die Sitzung und begrüßte die Zuhörer. Er stellte fest, dass die Ratsmitglieder ordnungsgemäß durch Einladung vom 28.06.2022 einberufen wurden. Die Tagesordnung zu Teil A der Sitzung wurde im öffentlichen Teil der Oldenburgischen Volkszeitung bekannt gegeben. Die Beschlussfähigkeit wurde festgestellt.

Seitens der Fraktion SPD/GRÜNE wurde unter Bezugnahme auf den Haushaltsplan und die darin aufgeführten Investitionssummen beantragt, die Zuschussanträge des TUS Blau-Weiß Lohne, vor allem für die Herstellung des Gästeblocks und für die Anschaffung der Anzeigetafel, mit auf die Tagesordnung zu setzen. Sofern über die Anträge nicht beraten werde, solle der Zuschussantrag des Sportvereins Grün-Weiß Brockdorf ebenfalls nicht beraten werden. Die Verwaltung wies darauf hin, dass die Ansätze für den Sportverein Blau-Weiß Lohne in den Jahren 2021 und 2022 jeweils mit 700.000 € angesetzt seien und ausreichen. In diesem Jahr werde wahrscheinlich nur die höchst notwendige Sanierung des Platzes 2 erfolgen, für die Kosten in Höhe von ca. 400.000 € anfallen werden. Die Notwendigkeit eines Ratsbeschlusses sei haushaltsrechtlich damit nicht gegeben.

Für den Sportverein Grün-Weiß Brockdorf sei seinerzeit ein Mehrjahreskonzept aufgestellt worden. Abschnitt 1 sei abgeschlossen, Abschnitt 2 folge zu gegebener Zeit. Ergänzend zu den geplanten Ansätzen sei ein Antrag zur Barrierefreiheit, Beschallung und Beleuchtung eingereicht worden. Aus diesem Grund solle eine separate haushaltsrechtliche Beratung erfolgen.

Die Fraktion SPD/GRÜNE vertrete weiterhin die Auffassung, dass entweder über die Anträge beider Sportvereine zu beraten sei, andernfalls über keinen.

Der Antrag wurde sodann mit 13 Ja-Stimmen, 17 Nein-Stimmen und einer Enthaltung mehrheitlich abgelehnt.

Die Antragsteller regten sodann an, die Beratung zum Sportverein Blau-Weiß Lohne in der nächsten Sitzung nachzuholen.

Weiterhin wurde seitens der Fraktion SPD/GRÜNE beantragt, TOP 1.1.5 des nichtöffentlichen Teils im öffentlichen Teil zu beraten. Bei Grundstücksangelegenheiten bestehe nach Auffassung der Antragsteller großes öffentliches Interesse, insbesondere beim Schützenhof. Allein die Nennung des Käufers könne lt. Kommentierung kein Ausschlusskriterium darstellen.

Verwaltungsseitig wurde darauf hingewiesen, dass die Überlegungen zum Vertrag und dessen Inhalt noch nicht abgeschlossen seien und die Beratung Auswirkungen auf die weiteren Verhandlungen haben könne. Im Falle einer öffentlichen Beratung würde also in ein schwebendes Verfahren eingegriffen werden. Kommunalrechtlich gestalte es sich zudem schwierig, einen Antrag zu behandeln, der nicht in der Einladung aufgeführt sei, da das Öffentlichkeitsgebot nicht gewahrt sei.

Der Antrag wurde sodann mit 13 Ja-Stimmen, 17 Nein-Stimmen und einer Enthaltung mehrheitlich abgelehnt.

Die Tagesordnung wurde sodann festgestellt.

2. Genehmigung des Protokolls von der Sitzung am 30.03.2022

Beschluss:

Das Protokoll wird genehmigt.

einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 31

3. Ehrungen durch den Niedersächsischen Städte- und Gemeindebund Vorlage: 10/007/2022

Sachverhalt:

Im Rahmen der Mitgliederversammlung des Kreisverbandes Vechta Ende April 2022 sollte Herr Eckhard Knospe für seine 30-jährige Ratsmitgliedschaft geehrt werden.

Da die Sitzung sich terminlich mit einer Kreistagssitzung überschneiden hat, konnte Herr Knospe nicht persönlich an der Veranstaltung teilnehmen. Die Ehrung wurde daher in der Sitzung des Rates am 06.07.2022 nachgeholt.

zur Kenntnis genommen

4. Bericht der Bürgermeisterin über Verwaltungs- und kommunalpolitische Angelegenheiten

Bürgermeisterin Dr. Voet trug die wesentlichen Inhalte ihres Berichts vor. Dieser ist dem Protokoll als Anlage beigelegt, ebenso der Bericht der Gleichstellungsbeauftragten und des Präventionsrates.

5. Beschlussvorlagen des Verwaltungsausschusses

5.1. Vorschläge des Verwaltungsausschusses

5.1.1. Neubesetzung des Sanierungsbeirates Vorlage: 10/004/2022

Sachverhalt:

In der konstituierenden Sitzung des Rates am 03.11.2021 wurden nicht alle Sitze des Sanierungsbeirates besetzt.

Beschlossen wurde die folgende Besetzung:

Bürgermeister/in
Stellvertretung: AV Gert Kühling
Bauausschussvorsitzender Fabio Maier
Konrad Rohe
Paul Sandmann

Für die Opposition wurden keine Vertreter benannt.

Zum Sachverhalt und zu den Vorberatungen gab es keine weiteren Anmerkungen.

Beschluss:

Als Vertreter für die Opposition werden folgende Personen benannt:

Frau Manuela Deux (SPD/GRÜNE)
 Herr Christian Fischer (UBG)
 Herr Eckhard Knospe (SPD/GRÜNE)

einstimmig beschlossen
 Ja-Stimmen: 31

**5.1.2. Bildung eines Gremiums für den Vorschlag zur Verleihung des Nieberding-Schildes 2022
 Vorlage: 10/005/2022**

Sachverhalt:

Nach der Stiftungsurkunde – Zusatz durch Ratsbeschluss vom 07.06.2017 - wird der Nieberding-Schild alle 3 Jahre verliehen, versehen mit einem Preisgeld von 1.000 €. Für die Auswahl des/r PreisträgerIn wird ein Gremium gebildet, das vom Stadtrat zu bestätigen ist. Wegen der zeitlich begrenzten Zugehörigkeit (6 Jahre) muss aufgrund einiger ausscheidender Mitglieder eine Neubesetzung erfolgen.

Neben den bisherigen Mitgliedern Christina Renner und Ratsmitglied Evren Demirkol sowie nach der Wahl 2022 Bürgermeisterin Dr. Henrike Voet qua Amt, werden folgende Personen von den Fraktionen vorgeschlagen:

Theresa Herzog
 Carolin Idasiak
 Marianne Roenbeck
 Stefan Thierbach

Beschluss:

Die genannten Personen werden als Mitglieder der Nieberding-Kommission benannt.

einstimmig beschlossen
 Ja-Stimmen: 31

**5.1.3. Dienstreise von Bürgermeisterin Dr. Voet nach Mittelwalde
 Vorlage: 10/006/2022**

Sachverhalt:

Vom 20. bis zum 22. Mai 2022 reiste eine Delegation zum 10 jährigen Jubiläum der Städtepartnerschaft nach Mittelwalde, u.a. auch die Bürgermeisterin.

Für diese handelte es sich um eine Auslandsdienstreise, die von der obersten Dienstbehörde, dem Stadtrat, gem. § 3 NBG i. V. m. § 107 NKomVG genehmigt werden muss. Eine solche Entscheidung war vor Antritt der Dienstreise nicht mehr möglich, da diese vor der Ratssitzung am 6. Juli 2022 stattgefunden hat. Zum Zeitpunkt der letzten Ratssitzung im März stand noch nicht fest, dass die Bürgermeisterin die Delegation begleiten wird.

Es bestand ein dienstliches Interesse daran, dass Bürgermeisterin Dr. Voet die Delegation begleitet und vor Ort Gespräche geführt hat.

Frau Dr. Voet ist mit ihrem privaten KFZ gefahren, da sie auf dem Hinweg mit ihrem bisherigen Dienstherrn, dem Bundesministerium des Innern und für Heimat in Berlin, dienstliche Angelegenheiten zum Wechsel in ihr kommunales Wahlbeamtenverhältnis mit der Stadt Lohne zu regeln hatte.

Frau Dr. Voet stellte lediglich die tatsächlich angefallenen Benzinkosten in Rechnung.

Die Mitglieder des Stadtrates wurden vor der Dienstreise von Bürgermeisterin Dr. Voet am 19.05.2022 per E-Mail durch den Allgemeinen Vertreter informiert.

Bürgermeisterin Dr. Voet hat aufgrund der persönlichen Betroffenheit nicht mitgewirkt.

Beschluss:

Die Dienstreise von Bürgermeisterin Dr. Voet nach Mittelwalde wird nachträglich genehmigt.

einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 30

5.2. Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Bau und Stadtentwicklung

5.2.1. Klimaneutrale Wärmeversorgung von städtischen Liegenschaften durch ein Wärmenetz mit angeschlossenem Biomethan-BHKW Vorlage: 60/024/2021/1

Sachverhalt:

Entsprechend den Klimaschutzzielen und dem Maßnahmenprogramm des Klimaschutzkonzeptes der Stadt Lohne ist die Umstellung auf eine klimaneutrale Wärmeversorgung für den städtischen Gebäudebestand eine zentrale Aufgabe.

Aus diesem Grund wurde vom Verwaltungsausschuss am 18.01.2022 beschlossen, eine Machbarkeitsstudie für ein städtisches Nahwärmenetz durch das Ingenieurbüro Matthias Tietz Energielösungen durchführen zu lassen und von dem Büro IngenieurNetzwerk Energie eG (iNeG) auf Plausibilität zu überprüfen.

Die Machbarkeitsstudie sowie die Überprüfung waren der Sitzungsvorlage als Anlage beigelegt und werden in der Sitzung durch die Verfasser vorgestellt.

Die Machbarkeitsstudie von Matthias Tietz Energielösungen ergab, dass die Variante 2 aus ökonomischer sowie ökologischer Sicht aktuell am wirtschaftlichsten darstellbar ist. In dieser Variante werden städtische Liegenschaften und weitere Gebäude des Landkreises Vechta über ein Biomethan-BHKW mit Wärme versorgt. Es würde ein jährlicher Überschuss von 3.289 € erwirtschaftet werden können. Gleichzeitig könnte der CO₂-Ausstoß um 1.593 t jährlich reduziert werden.

Die Überprüfung der iNeG unterstreicht grundsätzlich dieses Ergebnis. Die Wärmeversorgung der Liegenschaften der Stadt Lohne und des Landkreises durch ein Wärmenetz mit Biomethan-BHKW sei sehr lukrativ. Das Projekt sei wirtschaftlich interessant und die Stromerzeugung mittels Kraft-Wärme-Kopplung durch Biomethan als Brennstoff verringere den Kohlendioxid ausstoß deutlich. Bei der Variante 2 werde mehr als das 6-fache der derzeitigen CO₂-Emissionen eingespart.

In Gesprächen mit dem Landkreis Vechta hat dieser – vorbehaltlich der Zustimmung der politischen Gremien – seine grundsätzliche Bereitschaft zur Mitwirkung an dem Projekt erklärt.

Nach Absprache mit den beauftragten Ingenieurbüros sollte die technische Planung weiter vorangetrieben und parallel ein für das Projekt geeignetes Betreibermodell (Eigenbetrieb, Eigengesellschaft, Contracting etc.) erarbeitet werden.

Beschluss:

1. Der Umsetzung des vorgestellten Konzeptes zur klimaneutralen Wärmeversorgung von städtischen Liegenschaften, entsprechend der Variante 2 der Machbarkeitsstudie (Einbeziehung von Liegenschaften des Landkreises Vechta), wird grundsätzlich zugestimmt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechenden Beratungs- und Planungsleistungen auszuschreiben und ein Betreibermodell zu erarbeiten. Das Ergebnis soll im Ausschuss für Umwelt, Bau und Stadtentwicklung vorgestellt werden.
3. Die erforderlichen Haushaltsmittel sind im Nachtragshaushalt bereitzustellen.

einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 30 , Enthaltungen: 1

5.2.2. Bebauungsplan Nr. 108 C – 1. Änderung für den Bereich zwischen der "Jägerstraße und Dobbenweg";
a) Beratung der während der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 BauGB
b) Satzungsbeschluss
Vorlage: 61/017/2022

Sachverhalt:

Der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 108 C - 1. Änderung für den Bereich zwischen der „Jägerstraße und Dobbenweg“ sowie die Begründung hierzu haben vom 07.03.2022 bis zum 08.04.2022 im Rathaus der Stadt Lohne öffentlich ausgelegen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden von der Planung informiert und ihnen wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die Stellungnahmen waren der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt. Zu den vorgetragenen Stellungnahmen werden nachfolgende Empfehlungen gegeben. Stellungnahmen von privater Seite wurden nicht vorgebracht.

Landkreis Vechta vom 06.04.2022

Der Landkreis hat grundsätzlich keine Bedenken gegen die Planung.

Der Anregung des Landkreises, die kleinteilige Überplanung des Waldes zurückzunehmen, wird gefolgt. Innerhalb des Änderungsbereiches wird in der westlichen Spitze des Grundstückes eine Korrektur der Festsetzung von Allgemeines Wohngebiet in Wald auf einer Fläche von 2 m² vorgenommen. Es handelt sich damit um eine redaktionelle Änderung und nicht um eine Planänderung, da die städtebauliche Zielsetzung unverändert bleibt.

Der Anregung des Landkreises, den Bestand der umgewandelten Waldfläche mit 1,0 statt mit 0,8 in die Eingriffsbilanzierung einzustellen wird gefolgt. Es müssen dann statt 176 WE jetzt 210 WE ersetzt werden.

Auf Hinweis des Landkreises wird die vorgesehene Fläche für Kompensationsmaßnahmen lagegenau und mit den vorgesehenen Maßnahmen in der Begründung beschrieben.

Der Anregung des Landkreises, artenschutzrechtliche Ausführungen zur Vögeln und Fledermäusen in die Begründung aufzunehmen, wird gefolgt.

Entsprechend der Hinweise des Landkreises zu redaktionellen Fehlern, werden Korrekturen in der Begründung und den Hinweisen vorgenommen.

Die Hinweise des Landkreises zum Brandschutz werden zur Kenntnis genommen.

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie vom 05.04.2022

Der Hinweis des LBEG auf eine in der Nähe verlaufende erdverlegte Gashochdruckleitung der EWE AG hat sich bei der Überprüfung und Nachfrage bei der EWE AG als falsche Angabe erwiesen, so dass der Hinweis nicht weiter zu beachten ist.

Die Hinweise des LBEG zu geotechnischen Informationen und zu Informationen zu Bergbauberechtigungen über den NIBIS Kartenserver werden zur Kenntnis genommen.

OOWV vom 23.03.2022

Der OOWV gibt Hinweise in Bezug auf Leitungen der Ver- und Entsorgung. Im Gebiet vorhanden sind nur Hausanschlussleitungen. Diese Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen von Vorhabenplanungen berücksichtigt.

Telekom Deutschland GmbH vom 24.03.2022

Die Telekom gibt Hinweise zum Umgang mit vorhandenen Leitungen, die zur Kenntnis genommen werden und die im Rahmen von Vorhabenplanungen zu berücksichtigen sind.

EWE Netz AG vom 02.03.2022

Die Hinweise auf Leitungen im Plangebiet werden zur Kenntnis genommen. Betroffen sind Hausanschlussleitungen, die im Rahmen von Vorhabenplanungen zu berücksichtigen sind.

Folgende Träger öffentlicher Belange äußerten **keine Bedenken**:

- Landkreis Diepholz
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
- Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Ankum
- Hase- Wasseracht
- Freiwillige Feuerwehr der Stadt Lohne (Stadtbrandmeister)
- Vodafone GmbH /Vodafone Deutschland GmbH
- PLEdoc GmbH
- ExxonMobil Production Deutschland GmbH

Beschluss:

- a) Den Vorschlägen der Verwaltung zur Behandlung der während der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden vorgetragenen Stellungnahmen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Belange wird zugestimmt.
- b) Der Bebauungsplan Nr. 108C- 1. Änderung für den Bereich zwischen der „Jägerstraße und Dobbenweg“ sowie die örtlichen Bauvorschriften und die Begründung hierzu werden als Satzung beschlossen.

mehrheitlich beschlossen

Ja-Stimmen: 29 , Nein-Stimmen: 1 , Enthaltungen: 1

5.2.3. Bebauungsplan Nr. 12/II – 1. Änderung für das Gebiet "Keetstraße – Marktstraße im Süden – Achtern Thun im Norden"
a) Beratung der während der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden gem. § 13a Abs. 2 BauGB vorgetragenen Anregungen
b) Satzungsbeschluss
Vorlage: 61/018/2022

Sachverhalt:

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 12/II – 1. Änderung für das Gebiet „Keetstraße – Marktstraße im Süden – Achtern Thun im Norden“ sowie die Begründungen hierzu haben vom 14.03.2022 bis zum 11.04.2022 im Rathaus der Stadt Lohne öffentlich ausgelegen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden von der Planung informiert und ihnen wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die Stellungnahmen waren der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt. Zu den vorgetragenen Stellungnahmen werden nachfolgende Empfehlungen gegeben. Stellungnahmen von privater Seite wurden nicht vorgebracht.

Landkreis Vechta vom 11.04.2022 / 13.04.2022

Der Landkreis hat grundsätzlich keine Bedenken gegen die Planung.

Der Anregung des Landkreises, die Festsetzung zum Ausschluss von Wohnnutzung in einem Abstand von 20 m zur Marktstraße zu überprüfen, wird gefolgt. Der Ausschluss von Wohnnutzung in der beabsichtigten Weise darf sich nicht auf Teile des Geschosses beziehen. Möglich ist aber die Zuweisung zu einem Teil eines Baugebietes (gem. § 1 Abs. 8 BauNVO). Dieser Teil des Baugebietes muss im Plan abgegrenzt werden, dazu wird das Planzeichen zur Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen gewählt („Knödellinie“) und der Bereich wird mit MK2 bezeichnet. Es handelt sich damit um eine redaktionelle Änderung und nicht um eine Planänderung, da die städtebauliche Zielsetzung und der Planinhalt unverändert bleiben.

Auf Anregung des Landkreises werden Hinweise zur Meldepflicht von archäologischen Bodenfunden und zur Beachtung des Artenschutzes in den Plan aufgenommen.

Die Hinweise des Landkreises zum Brandschutz werden zur Kenntnis genommen.

Der Landkreis weist auf eine bekannte oberirdische Tankanlage (Marktstraße 18) hin, die sich jedoch entgegen der Stellungnahme des Landkreises nicht im Plangebiet befindet. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

EWE Netz AG vom 09.03.2022

Die Hinweise auf Leitungen im Plangebiet werden zur Kenntnis genommen. Betroffen sind Strom-, Gas- und Telekommunikationsleitungen, die im Verlauf der Marktstraße liegen. Der Verlauf der Leitungen wird bei der folgenden Vorhabenplanung entsprechend der Vorgaben der EWE berücksichtigt.

OOWV vom 30.03.2022

Der OOWV gibt Hinweise in Bezug auf Leitungen und ggfs. erforderliche Druckverstärker für die Frischwasserversorgung. Auch die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Vorhabenplanung berücksichtigt. Auf Anregung des OOWV werden die örtlichen Bauvorschriften ergänzt: „Das auf den Grundstücken anfallende Oberflächenwasser ist vor Ort zu versickern. Sollte dies aufgrund der Bodenverhältnisse nicht möglich sein, ist das Oberflächenwasser durch geeignete Maßnahmen (RRB, Zisterne, etc.) auf den einzel-

nen Baugrundstücken zurückzuhalten und gedrosselt entsprechend des Abflusses unversiegelter Flächen (2 l/s/ha) in den vorhandenen Oberflächenwasserkanal einzuleiten.“

Oldenburgische Industrie- und Handelskammer vom 06.04.2022

Die IHK hat keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Planvorhaben.

Der Hinweis der IHK, dass der Ausschluss von Vergnügungsstätten als Einzelfall in dieser Planung rechtlich angreifbar ist, wenn dazu kein „Vergnügungsstättenkonzept“ für die Stadt Lohne vorliegt, wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung für einen Ausschluss wird insbesondere aufgrund der Lage in der Fußgängerzone der Stadt Lohne als ausreichend erachtet.

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie vom 15.03.2022

Die Hinweise des LBEG zu geotechnischen Informationen und zu Informationen zu Bergbauberechtigungen über den NIBIS Kartenserver werden zur Kenntnis genommen.

Freiwillige Feuerwehren vom 08.03.2022

Die Hinweise der Freiwilligen Feuerwehr zur erforderlichen Abstimmung der Löschwasserentnahmestellen werden zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise zur Problematik des zweiten Fluchtweges und der beschränkten Möglichkeiten zur Aufstellung der Drehleiter werden zur Kenntnis genommen und falls erforderlich im Rahmen der Vorhabenplanung berücksichtigt.

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 08.03.2022

Die Hinweise des Bundesamtes zur Bauhöhenbeschränkung auf 30 m, zu möglicherweise vorliegendem Fluglärm und zu Interesse von militärischen Funkverbindungen werden zur Kenntnis genommen. Im Plangebiet sind Gebäudehöhen über 15 m nicht zulässig, so dass die vorgegebene Bauhöhenbeschränkung von max. 30 m deutlich eingehalten wird.

Folgende Träger öffentlicher Belange äußerten **keine Bedenken**:

- **Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Osnabrück, 31.03.2022**
- **Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Cloppenburg, 22.03.2022**
- **Hase-Wasseracht, Essen, 23.03.2022**
- **Niedersächsische Landesforsten, Ankum, 08.03.2022**
- **Vodafone Deutschland GmbH, Hannover, 11.04.2022**
- **Deutsche Telekom Technik GmbH, Osnabrück, 28.03.2022**

Beschluss:

- a) Den Vorschlägen der Verwaltung zur Behandlung der während der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden vorgetragenen Stellungnahmen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Belange wird zugestimmt.
- b) Der Bebauungsplan Nr. 12/II – 1. Änderung für das Gebiet „Keetstraße – Marktstraße im Süden – Achtern Thun im Norden“, die Begründung sowie die örtlichen Bauvorschriften hierzu werden, mit dem Zusatz, dass auf Flachdächern, auf denen keine PV-Anlage installiert wird, ein Gründach anzulegen ist, als Satzung beschlossen.

einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 31

- 5.2.4. Bebauungsplan Nr. 159 für den Bereich "nördlich Landwehrstraße / westlich und östlich Am Grevingsberg"**
a) Beratung der während der erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB und der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB vorgetragene Anregungen
b) Satzungsbeschluss
Vorlage: 61/019/2022

Sachverhalt:

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 159 für den Bereich "nördlich Landwehrstraße / westlich und östlich Am Grevingsberg" sowie die Begründungen hierzu haben vom 04.04.2022 bis zum 10.05.2022 im Rathaus der Stadt Lohne erneut öffentlich ausgelegt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden von der Planung informiert und ihnen wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die Stellungnahmen waren der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt. Zu den vorgetragenen Stellungnahmen werden nachfolgende Empfehlungen gegeben.

Landkreis Vechta vom 10.05.2022

Es wird auf die Abwägung der im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahme verwiesen.

Umweltschützende Belange

Da – wie vom Landkreis angemerkt – die Schutzbestimmungen für die geschützte Wallhecke unabhängig vom Abstand gelten, wird der entsprechende Hinweis wie folgt redaktionell geändert: „Zur langfristigen Sicherung und zum Schutz der Wallhecke sind alle Handlungen und Maßnahmen, die das Wachstum der Bäume und Sträucher beeinträchtigen, verboten.“

Die Festsetzung einer Baugrenze in einem Abstand von 10 m zur Wallhecke sowie die generell geltenden Bestimmungen werden als ausreichend betrachtet und die zusätzliche Festsetzung einer Maßnahmenfläche als nicht erforderlich. Zudem bestehen in diesem Bereich bereits Nebenanlagen, die zu keiner Störung der Wallhecke führen.

Bezüglich des Hinweises zum gewünschten Baugrenzabstand von 10 m zum vorhandenen Wald nördlich des Flurstücks 227/1 wird auf die Abwägung zur öffentlichen Auslegung verwiesen: Es wird in einem Abstand von 3 m zur neuen Geltungsbereichsgrenze im Norden die Baugrenze festgesetzt. Die Erhöhung des Abstandes auf 10 m wird von Seiten der Stadt als nicht erforderlich erachtet. In der derzeitigen Bestandssituation sind ebenfalls Bebauungen bis zu diesem Abstand zum Wald vorhanden. Zudem liegen hier sehr schmale Grundstücke (rd. 15 m) vor, sodass ansonsten keine Bebauung möglich wäre.

Der Anregung einer Abwertung der Parkplatzfläche (OVP) auf einen Wertfaktor von 0 wird nicht gefolgt. Die Einstufung von 0,1 wird beibehalten, da insbesondere in den Randbereichen Beetflächen sowie Baumstandorte bestehen. Eine Vollversiegelung liegt nicht vor, weshalb der geringe Wertfaktor von 0,1 als angemessen angesehen wird.

Hinweis

Der Hinweis wird im Zuge der Ausbauplanungen berücksichtigt.

Oldenburgische Industrie- und Handelskammer vom 10.05.2022

Es wird auf die Abwägung der im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahme verwiesen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie vom 05.05.2022

Der Hinweis des LBEG auf im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe verlaufende erdverlegte Hochdruckleitungen der OGE Open Grid Europe GmbH hat sich bei der Überprüfung und Nachfrage beim Betreiber nicht bestätigt, sodass der Hinweis nicht weiter zu beachten ist. Die Hinweise des LBEG zu geotechnischen Informationen und zu Informationen zu Bergbauberechtigungen über den NIBIS Kartenserver werden zur Kenntnis genommen.

Freiwillige Feuerwehr der Stadt Lohne vom 28.03.2022

Die erforderlichen Entnahmestellen für Löschwasser werden mit dem Brandschutzprüfer des Landkreises Vechta abgestimmt.

OOWV vom 20.04.2022

Die Hinweise zur Abwasserentsorgung und zur Grundwasserabsenkung werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Ausbauplanungen berücksichtigt.

EWE NETZ GmbH vom 29.03.2022

Die Hinweise zu den Schutzbestimmungen der Leitungen und Anlagen werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Ausbauplanungen berücksichtigt.

Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH vom 04.05.2022

Die Hinweise zu Telekommunikationsanlagen werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Ausbauplanungen berücksichtigt.

Bürger 1 vom 30.03.2022

Das Grundstück der Bürgerin sowie daran angrenzende Grundstücke waren in einem früheren Vorentwurf (2017 und 2018) in einer Tiefe von rd. 40 m Teil des Plangebietes. Der großflächige Gartenbereich in Richtung Norden war nicht Bestandteil der Planung.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung ging am 05.05.2017 eine Stellungnahme vom Landkreis Vechta bezüglich dieser Thematik ein. In dieser heißt es: „Die Flurstücke 294/3, 294/4 und 295/2 der Flur 22 [u.a. das Grundstück der Einwenderin] befinden sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes LSG VEC Nr. 32 ‚Geestrücken‘. Das Landschaftsschutzgebiet ist nachrichtlich zu übernehmen. Die Festsetzung des Baugebiets bzw. der überbaubaren Fläche ist auf den bebauten Bereich zu beschränken. Gemäß § 4 der Landschaftsschutzgebietsverordnung bedarf die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art einer naturschutzrechtlichen Befreiung, auch soweit für sie keine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist.“ Die engen rechtlichen Voraussetzungen für eine Befreiung werden anschließend aufgelistet. Diese Voraussetzungen werden mit der geforderten Ausweisung des Gartenbereichs als Baufläche nicht erfüllt.

§ 26 Abs. 2 BNatSchG besagt, dass in einem Landschaftsschutzgebiet alle Handlungen, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, verboten sind. Eine Ausweitung des bebauten Bereichs um rd. 70 m in Richtung Norden (Länge des Gartenbereichs) und damit rd. 1.500 m² würde den Charakter des Gebietes verändern und damit auch dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

Dementsprechend sind Bauvorhaben über den derzeit bebauten Bereich hinaus nicht genehmigungsfähig.

Aufgrund dieser Voraussetzungen wurden die im Landschaftsschutzgebiet (LSG) gelegenen Grundstücke aus dem Geltungsbereich genommen, darunter auch das Teilgrundstück der Einwenderin, und die eingereichte Bauvoranfrage abgelehnt.

Die Gartenbereiche der Grundstücke entlang der Straße Am Grevingsberg stellen einen geschlossenen Bereich dar, der auch bereits im Flächennutzungsplan `80 der Stadt Lohne als Baufläche (Wohnbauflächen) dargestellt wird. Das betreffende Grundstück ist, auch wenn es direkt angrenzt, nicht Teil dieser Geschlossenheit und wird als Fläche für die Landwirtschaft im Flächennutzungsplan dargestellt. Es handelt sich hier um eine Fläche im Außenbereich. Zudem liegen die Grundstücke entlang der Straße Am Grevingsberg nicht innerhalb des LSG.

Auch die erwähnten neuen Baugebiete an den Schanzen sind bzw. waren nicht Bestandteil des LSG. Für die genannte Firma wurden im Rahmen der Bauanträge bzw. der Aufstellung von einem Bebauungsplan Löschanträge gestellt. Die Erweiterung eines Betriebsstandortes stellt dafür ein ausreichend gewichtiges öffentliches Interesse dar. Dementsprechend bestehen bei den genannten Beispielen andere Voraussetzungen im Vergleich zum Grundstück der Einwanderin.

Eine zusätzliche Erweiterung durch Einbezug des Grundstückes, insbesondere des großflächigen Gartenbereichs, ist vor dem Hintergrund der Lage im LSG sowie der anderen aufgeführten Gründe aus städtebaulicher und naturschutzfachlicher Sicht nicht angemessen.

Bürger 2 vom 09.05.2022

Das genannte Flurstück war in früheren Verfahrensschritten bereits Teil des Geltungsbereiches. Allerdings wies der Landkreis Vechta mit seinem Schreiben vom 29.08.2019 im Rahmen der öffentlichen Auslegung auf folgendes hin:

„Vom Änderungsbereich sind Waldflächen betroffen. Bevor Waldflächen überplant werden, muss die zwingende Notwendigkeit nachgewiesen werden diese Waldflächen in Anspruch zu nehmen. Auf dem Flurstück 228/2 der Flur 22 befindet sich ein Eichen-Mischbestand mit einem hohen Biotopwert. Nach dem Faunistischen Fachbeitrag sind in dieser Waldfläche drei potentielle Quartierbäume für Fledermäuse sowie ein Brutverdacht der nach § 7 BNatSchG streng geschützten Art Grünspecht (vgl. Zilz 2017).“ Aufgrund dieser Stellungnahme wurde das Grundstück aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes herausgenommen. Auch auf Nachfrage wurde vom Landkreis Vechta bestätigt, dass es sich um eine rechtmäßige Waldfläche handelt. Die Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 NWaldLG („Wald ist jede mit Waldbäumen bestockte Grundfläche, die aufgrund ihrer Größe und Baumdichte einen Naturhaushalt mit eigenem Binnenklima aufweist.“) werden erfüllt.

Neben dieser Stellungnahme ist im Flurstücks- und Eigentumsnachweis der Vermessungs- und Katasterverwaltung Niedersachsen auf dem gesamten Grundstück als tatsächliche Nutzung Nadelholz und damit Wald eingetragen. Auch im bestehenden Flächennutzungsplan `80 der Stadt Lohne wird für dieses Grundstück Wald dargestellt, während die umliegenden Grundstücke Richtung Osten und Süden, die bereits bebaut sind oder als Garten genutzt werden, als gemischte oder Wohnbauflächen dargestellt werden. Dementsprechend handelt es sich rechtlich und faktisch um eine Waldfläche und nicht um Unland, wie vom Einwanderer angeführt.

Insgesamt liegt eine zwingende Notwendigkeit für eine Überplanung der Waldfläche durch ein allgemeines Wohngebiet für ein einzelnes weiteres Baugrundstück nicht vor. Auch gewichtet die Stadt Lohne den Waldstatus sowie die hohe naturschutzfachliche Bedeutung höher als das private Interesse an der Schaffung eines weiteren Wohngrundstückes.

Aus diesen Gründen wird auch im Weiteren das betreffende Grundstück nicht wieder in die Planung mit einbezogen. Eine Ungleichbehandlung liegt nicht vor, da im Vergleich zu den umliegenden Grundstücken, die Teil des Bebauungsplanes sind, andere Voraussetzungen vorliegen, denn diese stellen weder faktisch noch rechtlich Waldstandorte dar.

Folgende Träger öffentlicher Belange äußerten **keine Bedenken**:

- **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 05.04.2022**
- **Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Ankum, 29.03.2022**
- **Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, 10.05.2022**

Beschluss:

- a) Den Vorschlägen der Verwaltung zur Behandlung der während der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden vorgetragenen Stellungnahmen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Belange wird zugestimmt.
- b) Der Bebauungsplan Nr. 159 für den Bereich „nördlich Landwehrstraße / westlich und östlich Am Grevingsberg“ und die Begründung hierzu werden als Satzung beschlossen.

einstimmig beschlossen
Ja-Stimmen: 31

5.2.5. Waldbad Lohne – Sanierung des Nichtschwimmerbeckens; Vorstellung Sanierungsaufwand Vorlage: 65/030/2022

Sachverhalt:

Gemäß Beschluss des Ausschusses für Umwelt, Bau und Stadtentwicklung vom 09.03.2022 und darauf folgend des Verwaltungsausschusses in seiner Sitzung am 22.03.2022 wurde der Beschluss gefasst, die Sanierung des Nichtschwimmerbeckens in Edelstahlauskleidung samt Beckenkopf / Überlaufrinne auszuführen. Grundlage für diese Beschlussfassung war eine Voruntersuchung mit Kostenermittlung durch das Ing.-Büro Geising & Böker, datiert vom 27.01.2022.

Nach erfolgter Honoraranfrage wurde zwischenzeitlich das Büro Thalen Consult GmbH aus Zetel für die Planung und Bauleitung beauftragt. Das Fachbüro erarbeite den tatsächlichen Aufwand für das Sanierungskonzept. Im Vorfeld wurden bereits nicht unerhebliche Mehrkosten sowie deutlich längere Bauzeiten als die seinerzeit genannten angedeutet. Diese und weitere Details zur Ausführung wurden in der Sitzung vorgestellt und erläutert.

Beratungsverlauf:

Die Verwaltung informierte darüber, dass die Ausschreibung voraussichtlich noch in diesem Jahr erfolgen solle. Aus diesem Grund sei eine Verpflichtungsermächtigung erforderlich.

Es folgten Nachfragen bzgl. einer durchgeführten Wirtschaftlichkeitsberechnung und zur Kostensteigerung.

Die Verwaltung verwies auf eine seinerzeit durchgeführte Machbarkeitsstudie des Ing.-Büros Geising und Böker, bei der verschiedene Varianten miteinander verglichen worden seien. Die Wirtschaftlichkeitsberechnung sei gemacht worden und in der Fachausschusssitzung durch Herrn Storm auch erklärt, dass die Edelstahlauskleidung die wirtschaftlichste Variante sei. Unterhaltungs- und Reinigungskosten und Folgekosten entfallen zudem bzw. werden minimiert.

Die Machbarkeitsstudie mit einer Kostenschätzung sei nicht vergleichbar mit einem Honorarauftrag nach HOAI, bei dem eine richtige Vorplanung gemacht werde und die Kostenschätzung detaillierter erfolge.

Die Kostenerhöhung ergebe sich aus der Detaillierung der Planung. Seinerzeit sei lediglich das Becken betrachtet worden. Die Planung habe aber weitere Erfordernisse, u.a. bzgl. Abfluss, Beckenhöhe und Einlauföffnung ergeben. Der Kostensteigerung sei zudem der derzeitigen Rohstoffknappheit und der aktuellen Lage geschuldet.

Beschluss:

Der Sanierung des Nichtschwimmerbeckens mit einer Edelstahlauskleidung entsprechend der vorgestellten Planung und Ausführung wird zugestimmt.

Einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 1,26 Mio. € wird zugestimmt.

einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 31

5.3. Empfehlungen des Ausschusses für Finanzen, Liegenschaften und Wirtschaftsförderung

5.3.1. Haus Rießelmann Vorlage: WÖ/007/2022

Sachverhalt:

Die Stadt Lohne hat im Frühjahr 2021 den Leerstand Rießelmann in der Marktstraße 5-7 erworben. Im Oktober 2021 wurde die Verwaltung vom Rat beauftragt, ein Grobkonzept für die Nutzung des Hauses Rießelmann als so genanntes Spälhus zu erstellen und diesem zugleich die Kosten für eine Büro-Nutzung gegenüber zu stellen.

Eine Begehung durch das Architekturbüro Nordlohne sowie weiterer Fachplaner hat bestätigt, dass die Immobilie in einem stark renovierungsbedürftigen Zustand ist. Auch sind Auflagen nach dem Gebäudeenergiegesetz zu erfüllen. Unabhängig von der Folgenutzung ergibt sich aus dem Zustand und aufgrund gesetzlicher Auflagen ein erheblicher Aufwand. Die Kosten für eine Sanierung belaufen sich im Falle des Spälhauses auf geschätzt rund 2,34 Millionen Euro, für eine Büronutzung auf ca. 2,17 Millionen Euro. Nicht enthalten darin sind die Kosten für die Sanierung des Daches, der Außenfassade, der Dachgeschosswohnung oder der – im Falle des Spälhauses zu beachtenden – Lärmschutz-Maßnahmen.

Anzumerken ist, dass die Baukosten seit Planungsbeginn erheblich gestiegen sind und die Preise deshalb um einen entsprechenden Faktor hochgerechnet wurden. Die genannten Kosten beziehen sich lediglich auf die Baukosten. Im Falle eines Spälhauses kämen weitere Kosten hinzu:

- Einmalige Einrichtungskosten: aufgrund individueller Planung und Fertigung k. A. möglich
- Wartung und Verschleißmaterial: k. A.
- Personalkosten: ca. 100.000 Euro / Jahr
- Reinigung: ca. 26.000 Euro / Jahr (Grobkalkulation)

Eine Umsetzung des Konzeptes Spälhus ist zudem nur bei einer Schließung des Durchgangs zwischen Kirchplatz und Marktstraße sinnvollerweise möglich. Dieser Durchgang hat aber durchaus eine städtebauliche Bedeutung.

Aufgrund des hohen Aufwandes in personeller aber auch finanzieller Hinsicht für das Nutzungskonzept Spälhus und der nicht optimalen Bedingungen an der Marktstraße (Lärmschutz mit Blick auf Mieter im Dachgeschoss, vorhandener Durchgang), hat die Verwaltung ein weiteres alternatives Nutzungskonzept, das maßgeblich zu einer Belebung der Innen-

stadt beitragen kann, betrachtet: Die Musikschule Lohne e. V. würde in dem Gebäude gerne ein zukunftsweisendes Musizierlernhaus als Zweigstelle einrichten. Aktuell leidet die Musikschule Lohne unter Platzmangel und könnte ein solches Angebot in den eigenen Räumlichkeiten nicht verwirklichen. Im Zentrum des Musizierlernhaus stehen Angebote des Fachbereichs „Elementare Musikpädagogik“, um die herum weitere Angebote wie eine Silent Arena (Bereich, um lautlos Instrumente zu spielen) oder eine Hörlounge für Jugendliche und junge Erwachsene angesiedelt werden können. Sämtliche Angebote sind dabei so ausgestaltet, dass sie im Alltag die Lärmschutzaufgaben berücksichtigen.

Durch die musikalische Früherziehung sind die Hauptzielgruppe in dem Haus Kinder, die durch ihre Eltern, Großeltern oder andere Erziehungspersonen begleitet werden. Die Zeit, die die Kinder im Unterricht verbringen, müssen diese Begleitpersonen „überbrücken“. Für Jugendliche und junge Erwachsene wird das Musizierlernhaus zugleich ein Ort der Begegnung. So kann die Musikschule einen erheblichen Beitrag zur Belebung der Innenstadt erzielen.

Die Kosten für den Umbau zu einem Musizierlernhaus werden mit ca. 2,26 Millionen Euro veranschlagt. Auch hier handelt es sich um eine grobe Schätzung. Die Stadt Lohne würde in diesem Fall die Kosten des Umbaus tragen, die Kosten des laufenden Betriebs liegen bei der Musikschule selbst.

Die ursprünglich angedachten Fördermittel des Sofortprogramms „Perspektive Innenstadt!“ (React EU) kommen aufgrund kurzer Umsetzungs-Fristen für die Finanzierung nicht infrage. Alle Projekte im Rahmen dieses Programms (mit wenigen Ausnahmen) müssen bis zum 31. März 2023 abgeschlossen und abgerechnet sein. In der aktuell aufgeheizten Marktlage mit Engpässen bei Material und Personal ist der Umbau allerdings nicht umzusetzen. Stattdessen soll das Haus Rießelmann in die Städtebauförderung aufgenommen werden, so dass entsprechende Fördermittel aus dem Programm „Lebendige Zentren“ eingesetzt werden können.

Beratungsverlauf:

In der Aussprache erfolgte eine kontroverse Diskussion.

Seitens der Fraktion SPD/GRÜNE wurde die Auffassung vertreten, dass der Finanzmitteleinsatz zu keinem vertretbaren Verhältnis zum Nutzen stehe und finanzpolitisch nicht gerechtfertigt sei.

Der Erwerb des Gebäudes sei aufgrund der vorhersehbaren Folgen seinerzeit abgelehnt worden.

Die Kosten seien anhand einer Ortsbegehung ermittelt worden. Fachplanerische Untersuchungen, u.a. zum Brandschutz sowie zur Dach- und Fassadensanierung stehen noch aus. Weiterhin sei die Oberwohnung noch bis 2026 vermietet. Es wurde eine Kostenexplosion prognostiziert.

Das vorgestellte Konzept für das Musizierlernhaus benötige eine Fläche von mind. 1.000 m². Die Realisierung von einzelnen Bausteinen, die möglicherweise den fehlenden Raumkapazitäten geschuldet sei, erscheine nicht zielführend, ebenso wie ein zweiter Standort der Musikschule. Der Zustand der Doppelnutzung des Gebäudes durch die Musikschule und die Von-Galen-Schule werde ebenfalls nicht behoben. Auch sei zu berücksichtigen, dass ab 2026 ein Anspruch auf eine Ganztagsbetreuung bestehe und dadurch die Veränderung des Raumbedarfs der Von-Galen-Schule resultiere.

Es wurde sodann folgender Änderungsantrag gestellt:

1. Die Planungen für die Implementierung eines Musizierlernhauses in der Immobilie Rießelmann werden eingestellt.
2. Stattdessen wird die Immobilie veräußert.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Notwendigkeit und Umsetzung zum Bau einer selbstständigen Musikschule, z. B. auch als Musizierlernhaus, zu prüfen und die Ergebnisse im Fachausschuss vorzustellen.

Darüber hinaus wurde namentliche Abstimmung beantragt.

Aus Sicht der CDU-Fraktion solle das Konzept des Musizierlernhauses weiterverfolgt werden. Ziel sei es, einen Antrag auf Aufnahme in die Städtebauförderung zu stellen und Planungen aufzunehmen. Ob eine Umsetzung des Konzepts erfolge, werde zu einem späteren Zeitpunkt beraten und beschlossen.

Das Haus Rießelmann befinde sich im Innenstadtkern und eigne sich als guter Treffpunkt für musikalische Bildung. Weiterhin könne eine Frequenzerhöhung folgen, wenn Erziehungsbeauftragte während des Musikunterrichts und der daraus resultierenden Wartezeit in der Innenstadt verweilen.

Die UBG-Fraktion bat aufgrund der weitreichenden Informationen um eine kurze Sitzungunterbrechung zur Entscheidungsfindung.

Ratsvorsitzender Bockstette unterbrach sodann die Sitzung für 10 Minuten.

Ein Sprecher der UBG-Fraktion stellte sodann den Geschäftsordnungsantrag auf Zurückverweisung des Tagesordnungspunktes Haus Rießelmann in den Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Wirtschaftsförderung und die Ergänzung durch die Überlegungen zum Neubau der Musikschule, sodass eine gemeinsame Beratung aller Aspekte erfolgen könne.

Die SPD-Fraktion unterstützte diesen Antrag und forderte eine neue Beratung über das gesamte Thema mit den genannten Aspekten.

Seitens der CDU-Fraktion wurde darauf hingewiesen, dass sich der Tagesordnungspunkt auf das Haus Rießelmann und nicht auf den Neubau bzw. auf die Zukunft der Musikschule beziehe.

Der Antrag wurde mit 14 Ja-Stimmen und 17 Nein-Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

Bezugnehmend auf den Änderungsantrag zum Beschlussvorschlag wurde darüber informiert, dass vor Abstimmung zunächst eine weitere inhaltliche Beratung des TOPs möglich sei.

Bürgermeisterin Dr. Voet führte aus, dass mangels Kaufinteressenten und Konzepten eine Veräußerung des Gebäudes aktuell kaum umsetzbar sei. Sofern Interessenten mit neuen Konzepten an die Stadt Lohne herantreten möchten, werde dies natürlich weiterhin begrüßt und politisch beraten. Dies erscheine aufgrund der aktuellen Lage jedoch schwierig.

Um jedoch grundsätzlich mit den Planungen für eine Folgenutzung voranzukommen und die Richtung der weiteren Planung festzulegen, solle zunächst ein Antrag auf Aufnahme in die Städtebauförderung gestellt und die Planung des Musizierlernhauses vorangetrieben werden.

Bezugnehmend auf die Doppelnutzung in der Von-Galen-Schule führte sie weiterhin aus, dass die verfügbaren Ressourcen in Lohne richtig genutzt werden müssen. Auch unter dem Aspekt Nachhaltigkeit sei es gut, wenn Schulräume in den Nachmittagsstunden nicht leer stehen, sondern genutzt werden, bspw. für Instrumentalunterricht.

Darüber hinaus handele es sich bei elementarer Musikpädagogik um einen Bereich, der sich von der Musikschule gut abgrenzen lasse und an einem zweiten Standort relativ unproblematisch betreiben lasse.

Ein Sprecher verwies auf den Beschlussvorschlag, der bereits einen Umbau des Gebäudes zu einem Musizierlernhauses vorgebe und folglich nicht mit den Ausführungen der Bürgermeisterin übereinstimme.

Die Ratsmitglieder einigten sich sodann auf den folgenden Beschlussvorschlag:

Das Konzept des Spälhauses wird nicht weiterverfolgt. Stattdessen wird die Idee verfolgt, das Haus Rießelmann zum Zwecke eines Musizierlernhauses umzubauen und einen Antrag auf Aufnahme in die Städtebauförderung zu stellen.

Zunächst wurde über den eingangs gestellten Änderungsantrag mit namentlicher Abstimmung entschieden.

Die gem. § 14 Abs. 4 der Geschäftsordnung erforderliche Anzahl von mindestens 1/3 der anwesenden Ratsmitglieder wurde erreicht.

Der Änderungsantrag wurde sodann mit 9 Ja-Stimmen, 20 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen mehrheitlich abgelehnt.

Ja-Stimmen:

Tobias Beckhelling, Evren Demirkol, Manuela Deux, Ilona Eswein, Eckhard Knospe, Torsten Mennewisch, Nadine Nuxoll, Andreas Pund, Jürgen Tönnies

Nein-Stimmen:

Norbert Bockstette, Christian Fischer, Margarete Godde, Tobias Hermes, Norbert Hinzke, Stefanie Kröger, Fabio Maier, Christian Meyer, Moritz Ovelgönne, Konrad Rohe, Frank Rottinghaus, Clemens August Röchte, Paul Sandmann, Thomas Schlarmann, Elsbeth Schlärmann, Brigitte Theilen, Henrike Theilen, Anja Thoben, Dr. Henrike Voet, Ulrich Zerhusen

Enthaltungen:

Franziskus Pohlmann, Julian Tillesch

Sodann wurde über den Beschlussvorschlag abgestimmt.

Beschluss:

Das Konzept des Spälhauses wird nicht weiterverfolgt. Stattdessen wird die Idee verfolgt, das Haus Rießelmann zum Zwecke eines Musizierlernhauses umzubauen und einen Antrag auf Aufnahme in die Städtebauförderung zu stellen.

mehrheitlich beschlossen

Ja-Stimmen: 22 , Nein-Stimmen: 8 , Enthaltungen: 1

5.3.2. Zuschussantrag des Malteser Hilfsdienst e. V. Lohne - Erweiterung der Dienststelle Adenauerring 48 Vorlage: 20/010/2022

Sachverhalt:

Der Malteser Hilfsdienst e.V., Gliederung Lohne, beabsichtigt eine Erweiterung seiner im Jahr 1994 bezogenen Dienststelle am Adenauerring 48 in Lohne.

An diesem Standort werden einerseits durch die Malteser gGmbH Rettungsdienst-, Fahrdienst-, Hausnotruf- und Menüservice-Leistungen zentral für das ganze Stadtgebiet Lohne angeboten. Außerdem engagieren sich dort im Malteser Hilfsdienst e.V. nach eigenen Angaben über 200 Ehrenamtliche in verschiedenen gemeinnützigen Bereichen (siehe Antrag). Geplant ist die Erweiterung des durch den e.V. genutzten Gruppen-/Ausbildungsraums im Erdgeschoss von 33 auf 82 m² zu einem barrierefreien klimatisierten Multifunktionsraum sowie weitere kleinere Umbauten.

Eine Erweiterung im Obergeschoss ist mittelfristig möglich, aber derzeit nicht beabsichtigt. Für weitere Einzelheiten wird auf den anliegenden Antrag des MHD vom 6. April 2022 verwiesen.

Der Verein beantragt eine finanzielle Förderung von 20 % der geschätzten Baukosten von 280.000 €, somit 56.000 €. Bei seiner letzten größeren Baumaßnahme, der Errichtung einer Fahrzeughalle im Jahr 2019, wurde kein Zuschussantrag bei der Stadt Lohne gestellt.

Die Absicht des Vereins zur Stärkung des Ehrenamtes und des Standorts Lohne wird seitens der Stadtverwaltung begrüßt. Die Stadt Lohne hat in der Vergangenheit z.B. Baumaßnahmen an Pfarrheimen, die der Allgemeinheit zugutekommen, ebenfalls in einem Umfang von 20 % der nachgewiesenen Kosten bezuschusst.

Christian Fischer und Paul Sandmann haben den Sitzungsraum vorübergehend verlassen und haben an der Beratung und Abstimmung nicht mitgewirkt.

Beschluss:

Die Stadt Lohne bezuschusst die Erweiterung der Dienststelle des MHD e.V. Lohne, Adenauerring 48, mit 20 % der nachgewiesenen Kosten, maximal mit 56.000 €. Die Mittel sind im Nachtragshaushalt 2022 bereitzustellen.

einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 29

5.3.3. Zuschussanträge des Sportvereins Grün-Weiss Brockdorf e. V. für Baumaßnahmen und Anschaffungen Vorlage: 20/011/2022

Sachverhalt:

Der Sportverein Grün-Weiss Brockdorf e. V. beantragt für drei Einzelmaßnahmen Zuschüsse nach der städtischen Sportförderrichtlinie:

1. Antrag des auf einen Zuschuss für die Erneuerung der Beleuchtung der Flutlichtanlage am Sportplatz Fladder

Der Sportverein möchte die bisherige konventionelle Flutlichtbeleuchtung auf LED-Strahler umstellen. Die kalkulierten Gesamtkosten der Maßnahme belaufen sich auf 42.700 € brutto, hierauf wurde ein Förderantrag beim Projektträger Jülich / Bundesumweltministerium gestellt. Es wären grundsätzlich 35 % der Gesamtkosten (14.945 €) aufgrund der Kommunalrichtlinie des Bundes förderfähig.

Mit Schreiben vom 18.03.2022 beantragt der Sportverein Grün-Weiss Brockdorf e. V. einen Zuschuss in Höhe von 75 % der verbleibenden Kosten von 27.755 € brutto = 20.816,25 € brutto.

Die Durchführung der Maßnahme wird zu einer wesentlich verbesserten Effizienz der Anlage führen. Der Umbau wird vom Verein aus wirtschaftlichen Gründen und aus Gründen des Klimaschutzes für sehr sinnvoll erachtet.

2. Antrag des Sportvereins Grün-Weiss Brockdorf e. V. vom 18.03.2022 auf einen Zuschuss für die Anschaffung und Errichtung einer Barriere und einer Pflasterung entlang der Südseite/Südwestseite der neuen Kunstrasenplätze sowie für den Bau eines Ballfangzaunes (Teilbereich, 23 m) am neuen Trainingsplatz

Um den im Oktober 2021 eingeweihten, von der Stadt Lohne mitfinanzierten Kunstrasenplatz zu schonen, ist es nach Angaben des Vereins sinnvoll, eine sportplatzübliche Barriere/Reling aufzustellen und eine begehbare Betonpflasterung vorzunehmen.

Das Begehen des Geländes soll gelenkt werden, da aufgrund der tiefen Lage dieses Bereiches die natürliche Nässe ein großes Problem darstellt. Zuschauer und sonstige Anwesende meiden den Grünbereich und laufen über den Platz bzw. stehen auf diesem.

Auf der Südwestseite des neuen Kunstrasentrainingsplatzes fehlt zudem ein Ballfangzaun in einer Länge von ca. 23 m. Dieser Zaun könnte den Trainingsbetrieb optimieren und ebenfalls verhindern, dass der Platz durch das Einsammeln der Bälle aus dem oben beschriebenen Nass- und Grünbereich verdreckt wird.

Der Sportverein Grün-Weiss-Brockdorf e. V. beantragt einen Zuschuss für die Errichtung einer Barriere und Pflasterung sowie für den Bau eines Ballfangzaunes in Höhe von 75 % der Kosten von 38.126,71 € brutto = 28.595,03 € brutto lt. beigefügtem Angebot der Fa. Borchers GmbH vom 14.03.2022. Dies entspricht der Förderhöhe für die im Jahr 2021 durchgeführte Hauptmaßnahme.

3. Antrag des Sportvereins Grün- Weiss Brockdorf e. V. vom 04.04.2022 auf einen Zuschuss für eine Beschallungsanlage im Bereich des neuen Kunstrasenplatzes.

Mit Schreiben vom 04.04.2022 beantragt der Sportverein Grün-Weiss-Brockdorf e. V. für die Anschaffung einer Beschallungsanlage einen Zuschuss in Höhe von 50 % der Kosten in Höhe von 7.290,21 € brutto = 3.645,11 € brutto lt. Angebot der Fa. EP Holzenkamp vom 31.03.2022.

Die vorhandene, auf den 1. Platz ausgerichtete Beschallungsanlage reicht nach Angaben des Vereins leider nicht aus, auch den Kunstrasenplatz „akustisch“ zu versorgen. Der Kunstrasenplatz wird für den Trainings- und den Punktspielbetrieb intensiv genutzt.

Beratungsverlauf:

Christian Fischer hat den Sitzungsraum vorübergehend verlassen und hat an der Beratung und Abstimmung nicht mitgewirkt.

Die Fraktion SPD/GRÜNE stellte für diesen sowie für den nachfolgenden Tagesordnungspunkt 5.3.4 (Zuschussanträge des Sportvereins Schwarz-Weiss Kroge-Ehrendorf von 1947 e. V., Vorlage 20/016/2022) dahingehende Änderungsanträge, dass sich die Beschlussvorschläge an der Sportförderrichtlinie zu orientieren haben. In § 4 der Richtlinie heiße es, dass die Zuschussgewährung in Form eines Festbetrages auf der Grundlage einer Kostenberechnung nach DIN 276 erfolge.

Der Sprecher wies darauf hin, dass der Sportförderrichtlinie erneut widersprochen werde, sofern die Beschlussvorschläge nicht abgeändert werden, zudem würden dadurch weitere Präzedenzfälle geschaffen.

Beide Anträge seien so formuliert worden, dass Förderungen in Höhe von 75 % bzw. 50 % erfolgen können. Dies sei grundsätzlich richtig, jedoch sei eine Vorlage der Rechnungen zur Prüfung nicht Bestandteil der Richtlinie, sodass eine entsprechende Anpassung erfolgen müsse.

Es werde eine Änderung der Beschlussvorschläge gem. § 4 der Richtlinie sowie namentliche Abstimmung beantragt.

Lt. des Sprechers der SPD-Fraktion wurde ergänzend angemerkt, dass die Sportförderrichtlinie im Falle der Schießhalle nicht angewendet, sondern ein Zuschuss in Höhe von 60 % gewährt worden sei.

Ein Sprecher der CDU bestätigte die grundsätzliche Richtigkeit des Antrags, jedoch stellen die Inhalte der Beschlussvorschläge die gelebte Praxis dar. Die Richtlinie sei nicht verbindlich, es seien auch Abweichungen zulässig.

Die Verwaltung verwies auf § 4 der Richtlinie, in der es heißt, dass alternativ zur Kostenberechnung nach DIN 276 auch eine Kostenschätzung die Grundlage für eine Förderung bieten können. Zudem wurde erörtert, dass die Verwaltung sich stets die Kosten nachweisen lasse, da es sich um Steuergelder handele.

Sodann wurde über den gestellten Änderungsantrag mit namentlicher Abstimmung entschieden.

Die gem. § 14 Abs. 4 der Geschäftsordnung erforderliche Anzahl von mindestens 1/3 der anwesenden Ratsmitglieder wurde erreicht.

Der Änderungsantrag wurde sodann mit 8 Ja-Stimmen, 21 Nein-Stimmen und einer Enthaltungen mehrheitlich abgelehnt.

Ja-Stimmen:

Tobias Beckhelling, Evren Demirkol, Manuela Deux, Ilona Eswein, Eckhard Knospe, Torsten Mennewisch, Andreas Pund, Jürgen Tönnies

Nein-Stimmen:

Norbert Bockstette, Margarete Godde, Tobias Hermes, Norbert Hinzke, Stefanie Kröger, Fabio Maier, Christian Meyer, Moritz Ovelgönne, Konrad Rohe, Frank Rottinghaus, Clemens August Röchte, Paul Sandmann, Thomas Schlarmann, Elsbeth Schlärmann, Brigitte Theilen, Henrike Theilen, Anja Thoben, Julian Tillesch, Franziskus Pohlmann, Dr. Henrike Voet, Ulrich Zerhusen

Enthaltungen:

Nadine Nuxoll,

Sodann wurde über den Beschlussvorschlag abgestimmt.

Beschluss:

Es wird vorgeschlagen, dem Sportverein Grün-Weiss Brockdorf e. V. gemäß der städtischen Sportförderrichtlinie folgende Zuschüsse zu gewähren:

- a) für die Erneuerung der Beleuchtung der Flutlichtanlage am Sportplatz Fladder einen Zuschuss in Höhe von 75 % der nach Anrechnung der Bundesförderung verbleibenden Restkosten von 27.755 € brutto = 20.816,25 € brutto
- b) für die Errichtung einer Barriere und Pflasterung sowie für den Bau eines Ballfangzaunes einen Zuschuss in Höhe von 75 % der Kosten von 38.126,71 € brutto = 28.595,03 € brutto
- c) für die Anschaffung einer Beschallungsanlage einen Zuschuss in Höhe von 50 % der Kosten in Höhe von 7.290,21 € brutto = 3.645,11 € brutto lt. Angebot der Fa. EP Holzenkamp vom 31.03.2022

Die Zuschüsse richten sich nach den nachgewiesenen Kosten.

einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 21 , Enthaltungen: 9

**5.3.4. Zuschussanträge des Sportvereins Schwarz-Weiss Kroge-Ehrendorf von 1947 e.V.
Vorlage: 20/016/2022**

Sachverhalt:

Der SV Schwarz-Weiss Kroge-Ehrendorf von 1947 e.V. beantragt mit Schreiben vom 28.02.2022 die Gewährung eines Zuschusses für mehrere geplante Maßnahmen im Bereich seines Sportplatzgeländes. Hierzu zählen die Anschaffung von Trainer-/Spielerhäuschen, Toren und Abfallbehältern sowie der Einbau einer Drainage und die Erweiterung einer Pflasterung.

Aufgrund eingeholter Angebote bzw. Kostenvergleiche wurden die erwarteten Bau-/Anschaffungskosten vom Verein mit ca. 50.693,- € ermittelt. Außerdem hat der Verein Bau- nebenkosten von pauschal 22 % = 11.152,- € angenommen. Dadurch ergeben sich laut Antrag Gesamtkosten von 61.845,- €.

Gemäß § 4 der städtischen Sportförderrichtlinie können Sportvereinen für den Neubau, die Erweiterung, die Sanierung und die damit in Zusammenhang stehende Ausstattung Zuschüsse gewährt werden. Die Zuschusshöhe beträgt laut § 5 der o.g. Sportförderrichtlinie 75 %.

Da für diese Maßnahmen im Haushalt 2022 bisher keine Mittel eingeplant wurden, wird eine haushaltmäßige Beregelung notwendig.

Außerdem beantragt der Sportverein mit Schreiben vom 19.04.2022 einen Zuschuss für die Anschaffung einer Teqball-Platte für die Außenanlagen sowie von 13 abgängigen Steppern. Bei Teqball handelt es sich um eine 2015 entwickelte Sport-/Geschicklichkeitsübung, die auf einer ca. 3,0 m * 1,7m großen gewölbten Platte mit einem Fußball gespielt wird.

Bei angenommenen Anschaffungskosten von 4.500,- € beträgt die Förderung nach § 5 der Sportförderrichtlinie für Ausstattungsgegenstände 50 % der nachgewiesenen Kosten.

Beratungsverlauf:

Christian Fischer hat den Sitzungsraum vorübergehend verlassen und hat an der Beratung und Abstimmung nicht mitgewirkt.

Es wurde darauf hingewiesen, dass der zu Tagesordnungspunkt 5.3.3 gestellte Änderungsantrag auch für diesen Tagesordnungspunkt gelte.

Seitens der Antragsteller wurde darauf hingewiesen, dass sich die Fraktion SPD/GRÜNE bei der Abstimmung über den Beschlussvorschlag enthalten werde, da die Formulierung im Sinne der Sportförderrichtlinie eingefordert werde und insofern nicht mehr über den Änderungsantrag zu entscheiden sei.

Beschluss:

Der SV Schwarz-Weiss Kroge-Ehrendorf von 1947 e.V. erhält für die im Antrag vom 28.02.2022 genannten Maßnahmen im Bereich des Sportplatzgeländes einen Zuschuss gemäß der städtischen Sportförderrichtlinie in Höhe von 75 % der nachgewiesenen Kosten, max. 46.350 €.

Für die im Antrag vom 19.04.2022 genannten Anschaffungen einer Teqball-Platte und von 13 Steppern erhält der Verein gemäß der städtischen Sportförderrichtlinie einen Zuschuss in Höhe von 50 % der nachgewiesenen Kosten, max. 2.250 €.

Die Förderung ist im Nachtragshaushaltsplan 2022 der Stadt Lohne zu beregeln.

einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 21 , Enthaltungen: 9

6. Anträge, Anfragen und Anregungen

6.1. Antrag der Fraktion ProWald für Natur- und Klimaschutz gemäß § 56 NKomVG zur Erstellung eines Konzeptes zum „Mitfahrbanksystem“ als ergänzende Mobilitätslösung im ländlichen Raum Vorlage: 60/015/2022

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 20.06.2022 beantragt die Fraktion ProWald für Natur- und Klimaschutz, ein Konzept zum „Mitfahrbanksystem“ als ergänzende Mobilitätslösung im ländlichen Raum zu erstellen.

Die Verwaltung soll beauftragt werden, die Schaffung von Mitfahrbänken (einschließlich Beschilderung und öffentlicher Werbung, unter Einbeziehung von ansässigen Firmen, Vereinen und Verbänden) als Baustein in ein alternatives Verkehrskonzept zu integrieren.

Der Antrag war der Sitzungsvorlage beigelegt und wurde durch die Antragstellerin in der Sitzung vorgestellt.

Beratungsverlauf:

Christian Fischer hat den Sitzungsraum vorübergehend verlassen und hat an der Beratung und Abstimmung nicht mitgewirkt.

Es erfolgte der Hinweis, dass nicht abschließend geklärt sei, wer bei Unfällen oder Beschädigungen von Bänken, die die Stadt Lohne aufstellen solle, hafte. Lt. Aussage der Antragstellerin hafte der Autofahrer, rechtlich geprüft sei die Frage der Haftung jedoch nicht.

Ein Sprecher der CDU-Fraktion stellte den Antrag auf Nichtbefassung. Als Begründung wurde aufgeführt, dass einige rechtliche Aspekte nicht geklärt seien und grundsätzlich bezweifelt werde, ob das Mitfahrbanksystem auf dem Land angenommen werde und schließlich dem Klimaschutz diene.

Es bestehe außerdem zwar die Möglichkeit, von Lohne nach Diepholz, Dinklage u.a. zu gelangen, jedoch nicht zurück, da das Angebot nicht über die Stadtgrenze hinaus eingeführt werde. Der Antrag sei folglich nicht praxistauglich und nicht zielführend.

Stattdessen sei es lt. Auffassung einiger Sprecher sinnvoller, für Mitfahrer-Apps zu werben und/oder Parkplätze auszuweisen, auf denen sich Pendler treffen und von dort aus zusammen weiterfahren.

Die UBG stufte den Antrag als interessant und innovativ ein. In Lohne bieten bereits viele Firmen ein betriebliches Gesundheitsmanagement an, u. a. in Form von E-Bike- bzw. Fahrradleasing.

Die Fraktion sei der Auffassung, dass der Klimaschutz bei den Ratsmitgliedern einen hohen Stellenwert einnehme und stellte sodann, u.a. aus Gründen der Wertschätzung, den Antrag auf Verweisung in den Ausschuss für Umwelt, Bauen und Stadtentwicklung. Ob und wie weit

Mitfahrbanksystem ergänzend zu den bestehenden Angeboten sinnvoll sei, bleibe dann abzuwarten.

Die Ratsmitglieder waren sich darüber einig, zunächst über den Antrag auf Verweisung in den Fachausschuss zu entscheiden. Dieser Antrag wurde mit 7 Ja-Stimmen, 21 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen mehrheitlich abgelehnt.

Sodann wurde über den Antrag auf Nichtbefassung abgestimmt.

Beschluss:

Dem Antrag auf Nichtbefassung wird zugestimmt.

einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 21 , Nein-Stimmen: 7 , Enthaltungen: 2

6.2. Anfrage der Fraktion SPD/Bündnis 90 - Die Grünen betreffend der Einrichtung eines interfraktionellen Arbeitskreises zum Thema "Jugendforum"

Zur Anfrage wurde die folgende Auskunft gegeben:

Der Ausschuss für Jugend, Familien, Senioren und Soziales hat in seiner Sitzung am 10.02.2022 die Beschlussempfehlung gegeben, bezgl. der möglichen Benennung eines Kinder- und Jugendbeauftragten zunächst die Neugestaltung des Jugendtreffs abzuwarten und zur Aufarbeitung der Ergebnisse aus dem Lohner Jugendforum einen interfraktionellen Arbeitskreis zu bilden.

Zur Neugestaltung des Jugendtreffs laufe aktuell ein breit angelegtes Jugendbeteiligungsverfahren. Nach Abschluss der sog. Antwortphase seien nun die Erkenntnisse veröffentlicht worden. Vor Abgabe einer Stellungnahme der Verwaltung sei zunächst ein Gespräch mit dem Lohner Jugendtreff e.V. als Antragsteller geplant gewesen. Dieses musste coronabedingt ausfallen und werde zeitnah nachgeholt.

Aufgrund des direkten Zusammenhangs des Beteiligungsverfahrens zum Lohner Jugendtreff und der Umsetzung der Ergebnisse des letzten Jugendforums sollte das Gespräch mit dem Lohner Jugendtreff e.V. abgewartet und im Anschluss erstmals der Arbeitskreis einberufen werden. Dieses ist nach der Sommerpause geplant.

Darüber hinaus werden die Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens in der Sitzung des Ausschusses für Jugend, Familien, Senioren und Soziales im September vorgestellt.

Zur Zusammensetzung des Arbeitskreises werde verwaltungsseitig vorgeschlagen, neben den Teilnehmern aus der Verwaltung je Fraktion ein Ratsmitglied zu benennen.

7. Einwohnerfragestunde

Es wurden keine Fragen gestellt.

Ratsvorsitzender Bockstette schloss den öffentlichen Teil der Sitzung.

Nachdem die Zuhörer den Sitzungsraum verlassen hatten, eröffnete er den nicht öffentlichen Teil der Sitzung.

Dr. Henrike Voet
Bürgermeisterin

Norbert Bockstette
Vorsitzender

Kathrin Kolhoff
Protokollführerin